



STANDESKANZLEI

01. Oktober 2021

GROSSRATSWAHLEN 2022

Anleitung zum Wahlvorschlag für Parteien/Gruppierungen

I. Termine und Fristen

Mittwoch, 09. Februar 2022	Abschluss der Listen in VeWork zur Vorprüfung <i>(Abschluss ist auch bereits früher möglich)</i>
Montag, 21. Februar 2022, 12.00 Uhr	Ablauf Einreichungsfrist Wahlvorschläge (in Papierform und definitiver Abschluss der Liste in VeWork)
Montag, 28. Februar 2022	Ablauf Bereinigungsfrist Wahlvorschläge
Sonntag, 15. Mai 2022	Wahltag

Die Gesamtleitung und Beaufsichtigung der Grossratswahlen obliegen der Standeskanzlei (Art. 1 Abs. 1 Verordnung über die Wahl des Grossen Rates [Grossratswahlverordnung, GRWV; BR 150.410]).

II. Wahlsystem

Das Volk bestellt den Grossen Rat nach dem Verhältniswahlverfahren (Art. 27 Abs. 2 Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]). Dabei bildet jeder der 39 früheren Kreise einen Wahlkreis (Art. 2 Gesetz über die Wahl des Grossen Rates [Grossratswahlgesetz, GRWG; BR 150.400]). Der Grosse Rat wird nach dem Kandidatenstimmensystem gewählt. Die/Der Stimmberechtigte kann so viele Stimmen vergeben, wie im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind. Jede Stimme zählt zudem auch für jene Partei/Gruppierung, welcher die Kandidatin/der Kandidat angehört. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verfahren des "doppelten Pukelsheim" (Art. 25 GRWG).

III. Sitzzahl der Wahlkreise

Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern (Art. 27 Abs. 1 KV). Die Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis zu ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung verteilt. Gestützt auf Art. 3 und Art. 4 GRWG sowie den Beschluss der Regierung vom 21. September 2021 werden die Sitze wie folgt auf die Wahlkreise verteilt:

Wahlkreis	Sitze
Alvaschein	2
Avers	1
Belfort	1
Bergün	1
Bregaglia	1

Wahlkreis	Sitze
Breil/Brigels	1
Brusio	1
Calanca	1
Chur	21
Churwalden	1
Davos	6
Disentis	4
Domleschg	3
Fünf Dörfer	11
Ilanz	6
Jenaz	1
Klosters	3
Küblis	1
Lumnezia/Lugnez	2
Luzern	1
Maienfeld	5
Mesocco	1
Oberengadin	8
Poschiavo	2
Ramosch	1
Rhätzüns	7
Rheinwald	1
Roveredo	3
Safien	1
Schams	1
Schanfigg	2
Schiers	3
Seewis	1
Suot Tasna	3
Sur Tasna	1
Surses	1
Thusis	4
Trins	5
Val Müstair	1
Total	120

IV. Listen- und Kandidatenerfassung in VeWork

Die Wahlvorschläge (Listen und Kandidierende) für die Grossratswahlen können online erfasst werden. Dafür wird die Wahl- und Abstimmungssoftware VeWork eingesetzt. Die elektronische Erfassung der Wahlvorschläge erleichtert den Parteien/Gruppierungen die Übersicht über ihre Listen sowie insbesondere die Vornahme allfälliger Korrekturen oder Änderungen an der Liste oder

Kandidatenangaben (Bezeichnungen, Reihenfolge etc.). Daneben ermöglicht die elektronische Listen- und Kandidatenerfassung eine frühzeitige Überprüfung des Wahlvorschlags durch die Regionen und die Standeskanzlei.

Das Wahlvorschlagsformular kann direkt aus VeWork generiert und ausgedruckt werden. Für die Wahrung der Anmeldefrist muss weiterhin dieser Wahlvorschlag in Papierform, einschliesslich aller notwendiger Unterschriften und Unterlagen, rechtzeitig bei dem für den Wahlkreis zuständigen Regionalausschuss eingereicht werden.

Nachfolgend ist der Ablauf der Listen- und Kandidatenerfassung mit VeWork beschrieben. Für Details und Informationen zum Login in VeWork steht Ihnen zusätzlich eine separate Anleitung für VeWork zur Verfügung.

1. **Listengruppe erstellen und abschliessen:** Die zuständige Person der Partei/Gruppierung auf Kantonsebene erfasst in VeWork die Listengruppe und schliesst diese ab.
2. **Listen und Kandidierende erfassen:** Die zuständigen Personen der Partei/Gruppierung auf Kantonsebene *oder* auf Wahlkreisebene erfassen die zur Listengruppe gehörigen Listen und Kandidierenden in den einzelnen Wahlkreisen.
3. **Wahlfähigkeitsausweise hochladen:** Die Wahlfähigkeitsausweise der Kandidierenden können direkt in VeWork hochgeladen werden.
4. **Vorprüfung der Liste:** Nach vollständiger Erfassung der Listengruppe, Listen und Kandidierenden kann die Liste in VeWork abgeschlossen und der zuständigen Region zur Vorprüfung übermittelt werden.
 - Wir bitten Sie, die Listen in VeWork **spätestens am Mittwoch, 9. Februar 2022** erstmals zur Vorprüfung abzuschliessen.
 - Die Liste kann auch abgeschlossen und zur Vorprüfung übermittelt werden, wenn noch nicht alle Wahlfähigkeitsausweise der Kandidierenden vorhanden sind.
 - Die Parteien/Gruppierungen erhalten per E-Mail Rückmeldungen zu ihrer Liste und können allfällige notwendige Anpassungen direkt in VeWork vornehmen.
5. **Wahlvorschlagsformular ausdrucken:** Das Wahlvorschlagsformular kann in VeWork erstellt und ausgedruckt werden.
6. **Unterzeichnung der Kandidierenden:** Das Wahlvorschlagsformular wird von allen Kandidierenden unterzeichnet. Angaben können handschriftlich ergänzt und korrigiert werden. Wo es nicht möglich ist, das Wahlvorschlagsformular von den Kandidierenden unterzeichnen zu lassen (z.B. aufgrund von Ferien), kann eine *separate Zustimmungserklärung* (aus VeWork) dieser Kandidatin/dieses Kandidaten eingeholt werden.
7. **Unterzeichner/innen:** Die Unterschriften der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags werden eingeholt und ihr Stimmrecht von der zuständigen Gemeinde bescheinigt.
8. **Bereinigung:** Die Liste in VeWork wird bereinigt, sodass diese mit dem Wahlvorschlagsformular übereinstimmt, und definitiv abgeschlossen.
9. **Wahlanmeldung:** Fristgerechte Einreichung des Wahlvorschlagsformulars in Papierform inkl. aller notwendiger Unterschriften und Unterlagen (bis Montag, 21. Februar 2022, 12.00 Uhr) bei der zuständigen Region.

Der beschriebene Ablauf muss nicht zwingend eins zu eins eingehalten werden. Die Liste kann zu einem beliebigen Zeitpunkt abgeschlossen und der Region zur Vorprüfung übermittelt werden. Das Wahlvorschlagsformular kann auch bereits früher ausgedruckt, manuell ergänzt und angepasst werden. **Wichtig ist**, dass bei Wahlanmeldeschluss die Angaben auf dem Wahlvorschlagsformular in Papierform mit den Angaben der abgeschlossenen Liste in VeWork übereinstimmen.

V. Einreichung Wahlvorschläge / Wahlanmeldeschluss

Gemäss Art. 11 Abs. 1 GRWG gilt der zwölftletzte Montag vor dem Wahltag als letzter Termin für den Wahlanmeldeschluss, an welchem sämtliche Kandidaturen eingetroffen sein müssen. Der Wahlvorschlag muss deshalb spätestens am **Montag, 21. Februar 2022, 12.00 Uhr** beim zuständigen Regionalausschuss eingetroffen sein. Das Datum des Poststempels genügt nicht zur Wahrung der Eingabefrist. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug des Wahlvorschlags oder einer einzelnen Kandidatur nicht mehr zulässig.

Das Wahlvorschlagsformular muss vollständig ausgefüllt und eingereicht werden, d.h. inklusive Unterschrift der Kandidierenden sowie der Angaben zu den Unterzeichnenden des Wahlvorschlags mit Stimmrechtsbescheinigungen durch die Gemeinden. Die Wahlfähigkeitsausweise können dem Wahlvorschlag im Original beigelegt oder in VeWork hochgeladen werden.

VI. Hinweise Wahlvorschläge

Für die Einreichung von gültigen Wahlvorschlägen bitten wir Sie um Berücksichtigung der nachfolgenden zusätzlichen Hinweise.

A. Bezeichnung und Nummerierung

- Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung und eine Kurzbezeichnung (max. 12 Zeichen) tragen, die ihn klar von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidet. Die Bezeichnung der Wahlvorschläge einer Partei/Gruppierung (Listengruppe) hat in allen Wahlkreisen identisch zu sein. Sie wird gleichzeitig als Listengruppen-Erklärung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 lit. a GRWG entgegengenommen.
- Wahlvorschläge mit ungenügender oder ungehöriger Bezeichnung werden zurückgewiesen.
- Die Bezeichnung der Wahlvorschläge kann nach der Einreichung nicht mehr geändert werden, es sei denn, sie gibt zu Verwechslungen Anlass oder bedarf der Anpassung in Zusammenhang mit der Bildung von Listengruppen. Im ersten Fall setzt der Regionalausschuss und im zweiten Fall setzt die Standeskanzlei der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher die Bezeichnung geändert werden muss.
- Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Jede Liste erhält eine Ordnungsnummer (= Listennummer). Die Listennummern werden von der Standeskanzlei zugelost.

B. Kandidaturen

- Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Namen enthalten, als Grossratsmitglieder im Wahlkreis zu wählen sind.
- Es können nur im Kanton Stimmberechtigte vorgeschlagen werden.
- Ein Name darf maximal zweimal aufgeführt werden.
- Eine kandidierende Person darf nur auf einem Wahlvorschlag beziehungsweise auf einer Liste stehen. Steht der Name auf mehr als einem Wahlvorschlag im Wahlkreis und/oder auf Wahlvorschlägen aus mehreren Wahlkreisen, so wird der Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- Jede kandidierende Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt (**Zustimmungserklärung**). Andernfalls wird der Name gestrichen. Dies kann durch blosser Unterzeichnung des Wahlvorschlags oder durch die in VeWork zur Verfügung gestellte separate Zustimmungserklärung geschehen.

- Dem Wahlvorschlag ist von jeder kandidierenden Person ein **Wahlfähigkeitsausweis** – ausgestellt durch die Stimmregisterführung der Wohngemeinde – beizulegen. Dieser kann auch eingescannt und in VeWork hochgeladen werden. Der Wahlfähigkeitsausweis darf nicht älter als vom 1. Januar 2022 sein und kann kostenlos bei der Wohnsitzgemeinde bezogen werden. Auf das Beibringen des Wahlfähigkeitsausweises kann verzichtet werden, wenn die kandidierende Person zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags Mitglied des Grossen Rats ist.
- Die Reihenfolge der kandidierenden Personen auf dem Wahlvorschlag wird für den Druck der Wahlzettel übernommen. Änderungen nach dem Einreichen der Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Kandidierende müssen ihren amtlichen **Vor- und Nachnamen** angeben (Register Gemeinde). Es kann daneben auch der Name, unter welchem eine Person politisch oder im Alltag bekannt ist, angegeben werden (beispielsweise "Ueli" statt "Ulrich" oder ein Allianzname). Diese Namen werden für alle Publikationen, insbesondere auch für den Wahlzettel, verwendet. Dies gilt nicht für Künstlernamen. Künstlernamen können ggf. in Klammern hinter dem Nachnamen/Vornamen hinzugefügt werden.
- Bei den Angaben zu **Beruf und politischem Amt** sowie ggf. **Titel** ist zu beachten, dass die maximal zulässige Zeichenanzahl eingehalten werden muss (siehe letzter Merkpunkt unten).
- Eine präzise Berufsangabe für die kandidierende Person ist zwingend, um **Unvereinbarkeiten** zu erkennen. Diese sind in Art. 22 Abs. 2 KV geregelt. Dem Grossen Rat nicht angehören dürfen Mitglieder der Regierung und der richterlichen Behörden sowie das voll- und hauptamtliche Personal (Arbeitspensum über 40 %) des Kantons.
- Auf der Liste (Wahlzettel) werden folgende Angaben zu den Kandidierenden in entsprechender Reihenfolge abgedruckt: Name, Vorname, Jahrgang, Beruf (ggf. politisches Amt), Wohnsitzgemeinde (politischer Wohnsitz). Diese Angaben zusammen dürfen **80 Zeichen** (inkl. Leerschläge und Satzzeichen) nicht überschreiten. Diese Angaben sowie die Wohnadresse und die E-Mail-Adresse werden auf Anfrage bekanntgegeben.

C. Unterzeichnerinnen/Unterzeichner

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis eigenhändig unterzeichnet sein.
- Niemand kann mehr als *einen* Wahlvorschlag unterzeichnen. Andernfalls wird der Name von allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- Kandidierende dürfen ihren Wahlvorschlag auch selber unterzeichnen.
- Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden.
- Für jede/n Unterzeichnende/n ist eine Stimmrechtsbescheinigung der jeweiligen Wohnortsgemeinde einzuholen respektive diese ist mit Unterschrift und Amtsstempel der Gemeinde auf dem Formular zu bestätigen. Für die Einholung dieser Bestätigungen ist genügend Zeit einzuplanen. *Hinweis:* Eine Einschränkung der Unterzeichnenden auf einige wenige Gemeinden verhilft zu einer Zeitersparnis bei der Einholung der behördlichen Bestätigungen.
- Es empfiehlt sich, pro Wahlvorschlag einige Reserveunterschriften einzuholen. Damit kann vermieden werden, dass ein Wahlvorschlag ungültig wird, falls die Angaben einer unterzeichnenden Person unvollständig, unleserlich oder aus anderen Gründen ungültig sind bzw. weil Namen aufgrund von Mehrfachunterzeichnungen gestrichen werden müssen und damit das Quorum von 5 gültigen Unterschriften nicht erreicht wird.

D. Vertreterinnen/Vertreter

- Für den Verkehr mit den Behörden muss für jeden Wahlvorschlag eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bezeichnet werden.
- Auch Kandidierende oder die präsidiierenden oder geschäftsführenden Personen einer Partei/Gruppierung können als Vertreter/in oder Stellvertreter/in fungieren. Die gleiche Person kann die Vertretung mehrerer Wahlvorschläge übernehmen.
- Um die Erreichbarkeit zu gewährleisten, werden von Vertreter/in und Stellvertreter/in zusätzliche Angaben verlangt. Diese Kontaktangaben werden auf Anfrage bekanntgegeben.
- Der bzw. die Vertreter/in und Stellvertreter/in eines Wahlvorschlags gelten gleichzeitig auch als Unterzeichnerin oder Unterzeichner des Wahlvorschlags, wenn er/sie im entsprechenden Wahlkreis stimmberechtigt ist.
- Sofern die Unterzeichnenden nichts anderes bestimmen, gilt die erstunterzeichnende Person als Bevollmächtigte im Umgang mit den Behörden, die zweitunterzeichnende als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- Die Vertreter/innen der Wahlvorschläge und deren Stellvertreter/innen sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

VII. Listenverbindungen

Listenverbindungen und demzufolge auch Unterlistenverbindungen sind unzulässig.

VIII. Support

Fragen in Zusammenhang mit der Einreichung von Wahlvorschlägen sind an die zuständigen Regionen zu richten (siehe ANHANG). Die Kontaktangaben zu den Regionen finden Sie über diesen Link: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/afg/Dokumentenliste/Adressen%20Regionen.xls>

IX. Weitere Kontaktpersonen

Bei allgemeinen Fragen können Sie jederzeit die Standeskanzlei Graubünden kontaktieren.

Ansprechpersonen sind Walter Frizzoni oder Claudio Schäfer, Standeskanzlei Graubünden:

Walter.Frizzoni@staka.gr.ch / 081 257 22 38; Claudio.Schaefer@staka.gr.ch / 081 257 22 24.

Anhang

Übersicht Zuordnung der Wahlkreise zu den Regionen